



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Landesregierung

zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung
„Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG)

A. Problem

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2006 (GVBl. Schl. H. S. 108), regelt die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.

Das Gesetz hat unmittelbaren Bezug zu berufsspezifischen Regelungen des primären und sekundären EG-Rechts. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) – im folgenden BerufsanerkennungsRL – war bis zum 20. Oktober 2007 rechtsförmlich in schleswig-holsteinisches Recht umzusetzen. Die BerufsanerkennungsRL enthält allgemeine Regelungen für die vom Gesetz erfasste Berufsgruppe und löst die Richtlinie 89/48/EWG ab. Ergänzt wird sie aufgrund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

Zur Vermeidung der Folgen eines Vertragsverletzungsverfahrens ist die durch die Richtlinie 2006/100/EG ergänzte BerufsanerkennungsRL nunmehr umzusetzen.

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) – im folgenden DienstleistungsRL – enthält ergänzendes Recht, welches zwar erst bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen ist, aber nach Art. 15 Abs. 6 bereits jetzt insoweit zu berücksichtigen ist, als dass seit dem 28. Dezember 2006 keine neuen binnenmarktrelevanten Anforderungen an die Berufsausübung aufgestellt werden dürfen. Es sei denn, dieses ist durch die DienstleistungsRL oder die BerufsanerkennungsRL ausdrücklich zugelassen, wobei ein Regelungsvorrang letzterer besteht.

Die Regelungsdichte der EG-Richtlinien und das sich ständig fortentwickelnde Recht der Europäischen Gemeinschaft bedingen eine immer wiederkehrende Anpassung der nationalen Gesetze und mithin regelmäßig langwierige Gesetzgebungsverfahren. Die derzeitige Ausgestaltung des schleswig-holsteinischen Ingenieurgesetzes erfordert selbst bei maginalen Änderungen zwingend eine umfassende parlamentarische Befassung und vermag daher nur schwerfällig auf die vielfältigen Änderungen der europäischen Rechtslage zu reagieren. Nach der Wesentlichkeitstheorie müssen wesentliche Entscheidungen durch das Parlament selbst getroffen werden. Die Umsetzung von einschlägigem Recht der Europäischen Gemeinschaft kann nach Art. 249 des EG-Vertrages aber grundsätzlich auch durch nationale Rechtsverordnungen erfolgen. Soweit der Gesetzgeber hier über keinen wesentlichen Handlungsspielraum verfügt, verbleibt Raum für eine Verordnungsermächtigung, mit der das zuständige Ministerium in die Lage versetzt wird, kurzfristig auf Änderung von EG-Recht zu reagieren.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf trägt den oben dargelegten Erfordernissen Rechnung. Er bringt das Ingenieurgesetz Schleswig-Holstein auf den europarechtlich vorgegebenen Stand und versetzt das zuständige Ministerium in die Lage, Änderungen des einschlägigen Rechts der Europäischen Gemeinschaft umzusetzen, soweit dieses im Rahmen einer Rechtsverordnung möglich ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Änderung des Ingenieurgesetzes sind keine Mehrkosten verbunden.

2. Verwaltungsaufwand

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann im Einzelfall aufgrund der künftig vorgeschriebenen schriftlichen oder mittels elektronischer Post binnen eines Mo-

nats zu erfolgende Empfangbestätigung der Unterlagen und die Hinweispflicht auf fehlende Unterlagen, entstehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch Umsetzung der BerufsanerkenntnngsRL wird der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten verbessert.

E. Federführung

Die Federführung hat das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“

Vom 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 108), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer

1. nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), dazu berechtigt ist oder
2. nach Verträgen der Europäischen Gemeinschaft über den Beitritt von Staaten oder nach Abkommen mit Staaten oder Organisationen die Genehmigung von der zuständigen Behörde erhalten hat.

Die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gewährte Befugnis, die Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates in einer seiner Amtssprachen zu führen, bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „16. Juni 2006“ durch die Angabe „(einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 132 a des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477)“ durch die Worte „§ 57 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz nach Absatz 1 Satz 1 ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu bescheiden. Ist die Prüfung der Unterlagen besonders aufwendig, verlängert sich die Frist um einen Monat. Der Empfang der Unterlagen ist binnen eines Monats schriftlich oder mittels elektronischer Post zu bestätigen; auf fehlende Unterlagen ist hinzuweisen. Die zuständige Behörde stellt die Entscheidung mit Begründung zu.“
2. § 6 wird aufgehoben.
3. Die §§ 7 bis 9 werden die §§ 6 bis 8.
4. Im neuen § 6 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 1,2, 3 oder 6“ durch die Angabe „§§ 1 bis 3“ ersetzt.
5. Der neue § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Nachweisen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Worte „insbesondere nach der Richtlinie 89/48/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG sowie nach Verträgen der Europäi-

schen Gemeinschaft über den Beitritt von Staaten und nach Abkommen mit Staaten und Organisationen“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Dr. Werner Marnette

Ministerpräsident

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf dient dem Ziel, voreingeführtes Recht der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22) – im folgenden BerufsanererkennungsRL – welche aufgrund des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) ergänzt wurde, in nationales Recht umzusetzen. Hierzu soll das insbesondere das zuständige Ministerium durch Verordnungsermächtigung in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf Änderungen des einschlägigen Rechts der Europäischen Gemeinschaft zu reagieren, soweit es im Rahmen einer Rechtsverordnung möglich ist.

Betroffen ist das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz - IngG), welches das Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ regelt.

Die BerufsanererkennungsRL dient der Anerkennung der in der Europäischen Union, in den anderen EWR-Staaten und in der Schweiz sowie in durch Verträge einbezogene Drittstaaten ausgestellten oder dort anerkannten Ausbildungsnachweise und Berufsausübungsberechtigungen (Berufsqualifikationen).

Die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) zur Liberalisierung der Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen im EU-Binnenmarkt ist zwar erst bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen, untersagt aber nach Art. 15 Abs. 6 bereits ab 28. Dezember 2006, im einzelnen benannte neue Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten im Binnenmarkt zu stellen. Diesem Erfordernis wird vorliegend Rechnung getragen.

Aufgrund der Regelungsdichte der EG-Richtlinien und das sich ständig fortentwickelnde Recht der Europäischen Gemeinschaft durch ergänzende Richtlinien,

Bekanntmachungen der Europäischen Kommission und Entscheidungen des Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) wird unter Beachtung verfassungs- und europarechtlichen Bedingungen weitgehend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, allgemein auf das Recht der Europäischen Gemeinschaft Bezug zu nehmen. Damit wird der Grundsatz gewahrt, dass dem Parlament die wesentlichen Entscheidungen vorbehalten bleiben müssen. Nach Artikel 249 des EG-Vertrages kann die Umsetzung von einschlägigem Recht der europäischen Gemeinschaft grundsätzlich aber auch durch nationale Rechtsverordnungen erfolgen. Soweit der Gesetzgeber hier über keinen wesentlichen Handlungsspielraum verfügt, verbleibt Raum für eine Verordnungsermächtigung, mit der das zuständige Ministerium in die Lage versetzt wird, die Einzelheiten kurzfristig durch Verordnung zu regeln und damit flexibel auf Änderungen von EG-Recht zu reagieren.

B. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (§ 2 – Genehmigung)

Das Erfordernis einer Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung bei ausländischen Abschlüssen ist aus Gründen der Qualitätssicherung sachgerecht.

a. Führen anderweitig erlaubter Berufsbezeichnungen

Die bisher geltende Fassung wird mit Blick auf die in § 8 enthaltene Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium angepasst und redaktionell vereinfacht. Darüber hinaus wird aufgrund vorgreiflichen primären und sekundären EG-Rechts sowie förmlicher und formloser Auskunftersuchen der Europäischen Kommission im SOLVIT-Verfahren und Fragen berufsangehöriger Personen in Satz 2 klargestellt, dass die Führung der Berufsbezeichnung in der Sprache des Heimat- und Herkunftsstaates (nunmehr einheitlich „Herkunftsmitgliedstaat“) durch dieses Gesetz unberührt bleibt. Gesetzlich geschützt sind nur die deutschen Berufsbezeichnungen. Damit wird zugleich Art. 7 Absatz 3 der BerufsanerkennungsRL entsprochen. Die Regelung des bestehenden § 6 wird aufgrund des Sachzusammenhanges in Satz 1 einbezogen und § 6 infolge dessen aufgehoben.

- c. Das in Bezug genommene Hochschulgesetz Schleswig-Holstein wird aktualisiert.
- d. **Verwaltungsverfahren**
Die in Absatz 5 enthaltenen besonderen Verfahrensvorschriften werden an die verbindlichen Anforderungen der BerufsanerkennungsRL (Artikel 51) angepasst. Antragsteller sind über den Eingang vorzulegender oder noch ausstehender Dokumente/Unterlagen schriftlich oder mittels elektronischer Post (E-Mail) zu informieren und Bescheidungsverfahren innerhalb kürzester Frist („unverzüglich“), spätestens jedoch innerhalb von drei, bei umfangreichen Prüfungen spätestens innerhalb von vier Monaten abzuschließen. Einer Bescheidung über die Verlängerung bedarf es indes nicht. Die zuständige Genehmigungsbehörde stellt dem Antragsteller die Entscheidung mit Begründung zu.

Zu Nr. 2 (§ 6 – Streichung)

Die Streichung der Regelung des § 6 ist Folge der Einbeziehung der Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nr. 3 (§ 8 – Anpassung an EG-Recht)

Mit der Änderung soll das zuständige Ministerium in die Lage versetzt werden, Änderungen des einschlägigen Rechts der Europäischen Gemeinschaft kurzfristig und schlank umzusetzen.